

nung des Empfängers, in der Aufschrift genannt, z. B. an A. bei B., so ist dieser zweite Empfänger auch ohne ausdrückliche Ermächtigung als Bevollmächtigter des erstgenannten Empfängers zur Empfangnahme von gewöhnlichen Briefen, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben anzusehen. Ist ein Gasthof als Wohnung des Empfängers in der Aufschrift angegeben, so kann die Bestellung dieser Gegenstände an den Gastwirth auch dann erfolgen, wenn der Empfänger noch nicht eingetroffen ist.

Wird der Empfänger oder dessen nach den vorstehenden Bestimmungen bestellter Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Briefträger u. der Zutritt zu ihm nicht gestattet, so erfolgt die Bestellung und Aushändigung der gewöhnlichen Briefe, Postkarten, Drucksachen und Waarenproben, sowie der Begleitadressen zu gewöhnlichen Packeten und der Packete selbst, ferner der Anlagen der Postaufträge zur Einziehung von Geldbeträgen, sofern der dafür einzuziehende Betrag sogleich berichtet wird, an einen Haus- oder Geschäftsbeamten, ein erwachsenes Familienglied, einen sonstigen Angehörigen, oder an einen Dienboten des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben. Wird Niemand angetroffen, an den hiernach die Bestellung und Aushändigung geschehen kann, so erfolgt dieselbe an den Hauswirth, an den Wohnungsgeber oder an den Thürhüter des Hauses. Hat der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter an seiner Wohnung oder an seinen Geschäftsräumen einen Briefkasten anbringen lassen, so werden gewöhnliche frankirte Brieffendungen durch die bestellenden Boten insoweit in den Briefkasten gelegt, als dessen Beschaffenheit solches gestattet und andere Verabredungen nicht bestehen.

Einschreibsendungen, Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen, Ablieferungsscheine über Sendungen mit einer Werthangabe von je 400 Mark, Begleitadressen zu Einschreibpacketen und zu Packeten mit Werthangabe von je 400 Mark sind an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst zu bestellen. Wird der Empfänger oder dessen Bevollmächtigter in seiner Wohnung nicht angetroffen, oder wird dem Boten der Zutritt nicht gestattet, so können diese Gegenstände — falls sie nicht mit dem Vermerk „Eigenhändig“ versehen sind — auch an ein erwachsenes Familienglied des Empfängers oder des Bevollmächtigten desselben\*) bestellt werden. Postanweisungen, telegraphische Postanweisungen von mehr als 400 Mark, Ablieferungsscheine über Sendungen bez. Begleitadressen zu Packeten mit höheren Werthbeträgen müssen an den Empfänger oder dessen Bevollmächtigten selbst bestellt werden. Die Bestellungen der Einschreibsendungen, der Postanweisungen, der telegraphischen Postanweisungen und der Ablieferungsscheine, ferner der Begleitadressen zu eingeschriebenen Packeten und zu Packeten mit Werthangabe hat stets an den Empfänger selbst stattzufinden, wenn die Sendungen vom Absender mit dem Vermerke „Eigenhändig“ versehen sind.

\*) Zu den „Familiengliedern des Empfängers“ (oder des Bevollmächtigten) im Sinne der vorstehenden Vorschrift sind zu rechnen: dessen Ehefrau (oder Ehemann), Eltern, Großeltern, Kinder, Kindesfinder, Geschwister u. c.; dagegen zählen die Schwiegereltern, Schwäger u. c. des Empfängers nicht zu dessen Familiengliedern.

#### H. Abholung und Ausgabe der Postsendungen.

Will der Empfänger von der Befugniß, seine Postsendungen abzuholen oder abholen zu lassen, Gebrauch machen, so muß er solches in einer schriftlichen Erklärung nach Maßgabe der von der Postverwaltung vorgeschriebenen Fassung aussprechen und diese Erklärung, in der die abzuholenden Gegenstände genau bezeichnet sein müssen, bei derjenigen Postanstalt, bei welcher die Abholung erfolgen soll, niederlegen.

Im Falle der Abholung der Postsendungen ist die Postverwaltung gemäß der Bestimmungen im § 48 des Postgesetzes für die richtige Bestellung und Aushändigung nicht verantwortlich; auch liegt ihr nach der weiteren Bestimmung im § 48 a. a. D. eine Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher sich zur Abholung meldet, nicht ob, sofern nicht auf den Antrag des Empfängers zwischen diesem und der Postanstalt ein desfalliges besonderes Abkommen getroffen worden ist.

Die Aushändigung der gewöhnlichen Packete erfolgt an denjenigen, welcher sich zur Abholung meldet und die zu dem Packete gehörige Begleitadresse zurückgibt. Eingeschriebene Sendungen und Sendungen mit Werthangabe, ferner bei Postanweisungen die Geldbeträge werden an denjenigen ausgehändigt, welcher der Postanstalt den mit dem Namen des Empfangsberechtigten unterschriebenen Ablieferungsschein, die quittirte Begleitadresse oder die unterschriebene Postanweisung überbringt und aushändigt. Eine Untersuchung über die Echtheit der Unterschrift und des etwa hinzugefügten Siegels unter dem Ablieferungsscheine u. s. w., sowie eine weitere Prüfung der Berechtigung desjenigen, welcher diesen Schein u. s. w. überbringt, liegt der Postanstalt nach § 49 des Postgesetzes nicht ob.

Werthsendungen — Geldbriefe und Werthpactete — ohne Unterschied des Betrags an regelmäßige Abholer in Alt-Leipzig, imgleichen Postanweisungen müssen, insoweit nicht von früherher in einzelnen Fällen Ausnahmen nachgegeben sind, vom Postamt 1 (Augustusplatz) abgeholt werden; dasselbe gilt von denjenigen Werthsendungen an Nichtabholer über 3000 Mark, zu denen die Ablieferungsscheine durch die bestellenden Boten abgetragen werden. In den Vororten erfolgt die Abholung bei den betreffenden Postanstalten.

Zollpflichtige Packete vom Zollauslande werden für ganz Leipzig (einschließlich der Vororte) bei der königlichen Post-Zollexpedition im Postamt 10 (Hospitalstraße) ausgeliefert, sofern der Empfänger nicht ausdrücklich die Verzollung durch Vermittelung des gedachten Postamts beantragt hat. In diesem Falle geschieht die Bestellung unter Einhebung der vorauslagten Zollgebühren im gewöhnlichen Wege durch die Packetbesteller. Die Verzollung zollpflichtiger Sendungen in Vertretung des Empfängers durch Postbeamte erfolgt gegen Entrichtung einer Gebühr von 20 Pf. für jedes Packet. Bei Packeten bis zum Gewicht von 5 kg ist in der Verzollungsgebühr von 20 Pf. das Bestellgeld mitinbegriffen; bei schwereren Packeten treten der Verzollungsgebühr die gewöhnlichen Bestellgeldsätze hinzu.

Uebergangsabgabepflichtige Sendungen mit vereinsländischen Fleischwaaren